

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 24

Sitzung	29. Mai 2012
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

278. Reorganisation der liechtensteinischen Familienhilfen (Zusammenschluss)
279. Bewilligung des Kooperationsbeitrags an Liechtenstein Marketing
280. Sanierung/Umbau Restaurant Schneeflucht: Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz
281. Benennung der Fusswegverbindung zwischen der Schlossstrasse und der Bühelstrasse
282. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU betreffend die überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub
283. Anstellung von zwei Mitarbeitern im Werkdienst

* * *

278. Reorganisation der liechtensteinischen Familienhilfen (Zusammenschluss)

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung
Ausgangslage

Die Familienhilfe in Liechtenstein besteht heute aus 6 Vereinen (5 im Oberland, 1 im Unterland) und einem Verband. Die Vereine erbringen heute qualitativ hochstehende Dienstleistungen und erfreuen sich einer hohen Kundenzufriedenheit. Gleichzeitig aber steht die Familienhilfe grossen Herausforderungen gegenüber, namentlich:

- Stark zunehmender Betreuungs- und Pflegebedarf durch Alterung der Gesellschaft
- Höhere Ansprüche an Aufrechterhaltung der Lebensqualität im gewohnten Umfeld

- Veränderung der Familienrolle als Pflegeverantwortliche; soziale Netze verlieren an Tragfähigkeit
- Einführung von Fallpauschalen / DRG-System
- Zunahme an komplexen Fällen (Psychisch / Demenz / Schwerstpflegebedürftige u.a.)
- Zuwenig freie Plätze in Heimen in absehbarer Zukunft
- Verknappung Pflegepersonal mit entsprechender Qualifikation und Ausbildung
- Steigender Kostendruck bei der Langzeit-Betreuung&Pflege
- Entwicklungen in Richtung einer integrierten medizinischen Versorgung

Bereits im Jahr 2010 wurde daher seitens des Ressorts Soziales der Regierung ein Projekt zur Neuausrichtung der Familienhilfe Liechtenstein initiiert. In diesem Projekt waren und sind alle Vereine (ausser Balzers) vertreten. Ziel des Projektes ist es, heute zu agieren und die Familienhilfe "fit für die Zukunft" aufzustellen anstatt zu spät nur mehr noch reagieren zu können.

Zwischenstand Projekt

Diese Neuausrichtung soll folgende Schwerpunkte umfassen:

- Reorganisation in eine Familienhilfe Liechtenstein (inkl. Auflösung Verband)
- Gezielter Leistungsausbau (v.a. an Randzeiten)
- Schrittweise Einführung eines neuen Finanzierungsmodells, basierend auf einem Leistungskatalog nach Schweizer Standards, ergänzt um Liechtenstein-Spezifika sowie gestützt auf eine Leistungsvereinbarung andererseits

Insgesamt soll dadurch die ambulante Betreuung & Pflege in Liechtenstein für die absehbaren Herausforderungen aufgestellt und die Familienhilfe als anerkannter Partner im Gesundheitswesen weiter gestärkt werden. Dies im Einklang mit der Alters- und Gesundheitspolitik Liechtensteins und dem Grundsatz, dass sofern möglich und sinnvoll zuerst die ambulante Versorgung greifen soll, bevor auf stationäre Einrichtungen zurückgegriffen wird. Dies auch mit dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Regel die ambulante Versorgung zu Hause weniger Kosten verursacht wie die stationäre Betreuung & Pflege im Heim. Durch die Reorganisation soll die Kosteneffizienz verbessert werden. Aufgrund der steigenden Herausforderungen werden die Kosten dennoch steigen, insbesondere aufgrund des notwendigen weiteren Ausbaus der Personalressourcen in den Bereichen Betreuung & Pflege. Gleichzeitig soll die Ausbildung gestärkt, das Qualitätsmanagement professionalisiert und eine neue Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden, um mehr Transparenz und somit auch bessere Steuerungsmöglichkeiten erreichen zu können. Der Mahlzeitendienst sowie der Umgang mit Krankenmobilen bleiben im Grundsatz unverändert. Die Einführung einer neuen EDV-Lösung ist in Prüfung. Eine umfassende Migration auf eine neue EDV-Lösung ist jedoch nicht gleichzeitig mit der Reorganisation geplant. Die Fachstelle bleibt bestehen.

Die gemeinsame Finanzierung zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 1:1 soll beibehalten werden. Allerdings soll das zukünftige Finanzierungsmodell auf Vollkostensätzen sowie auf einer Leistungsvereinbarung und einem klar definierten und landesweit einheitlichen Leistungskatalog beruhen. In den Übergangsjahren 2013 und 2014 bleibt der heutige Finanzierungsmodus beibehalten, allerdings sollen die Subventionen seitens Land und Gemeinden limitiert werden. Möglicherweise entstehende Defizite sind durch die erwirtschafteten Vermögen zu decken.

Die Vermögen der Vereine sollen vollumfänglich in die neue Familienhilfe Liechtenstein überführt werden. Das nicht-zweckgebundene Vermögen wird für Aufgaben und für die Entwicklung der Familienhilfe eingesetzt werden.

Bei zweckgebundenem Vermögen ist sicherzustellen, dass der jeweils definierte Zweck erfüllt wird. Da einzelne Vereine im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde(n) überproportional viel Vermögen einbringen, sollen diese Gemeinden die Möglichkeit haben, Kürzungen in den zu leistenden Subventionszahlungen im Folgejahr nach Inbetriebnahme der neuen Organisation vorzunehmen. Damit kann ein entsprechender Ausgleich der Beiträge der Gemeinden erreicht werden.

Die Meilensteinplanung sieht vor, dass die neue Organisation per 1. Juli 2013 in Kraft tritt.

Bereits am 30. August 2011 fand eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Thema "Reorganisation der Familienhilfen in Liechtenstein" statt, zu welcher die Familienhilfe Triesenberg und die Gemeindevorsteherung alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen hatte. An dieser Versammlung wurde erkannt, dass Reorganisationen notwendig sind und ein Zusammenschluss der Familienhilfen im Land anzustreben ist. Vor kurzem, am 2. Mai, fand eine weitere Informationsveranstaltung zu diesem Thema statt. Im Anschluss an diese Veranstaltung hat nun die Familienhilfe Triesenberg einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Verein für Familienhilfe Triesenberg beteiligt sich am neuen Modell der Familienhilfen Liechtenstein.
- Der Vorstand wird beauftragt, die Fusion mit den anderen Familienhilfevereinen im Lande vorzubereiten.

Da die Gemeinden die Familienhilfen finanziell unterstützen, hat nun die Behandlung im Gemeinderat zu erfolgen. Die Beschlüsse zur Reorganisation der liechtensteinischen Familienhilfen sollen in allen Gemeinden gleich formuliert sein.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- Anerkennung bisheriger Arbeiten sowie Kenntnisnahme der einstimmigen Unterstützung des Kernteams zur Umsetzung der Reorganisation.
- Freigabe zur Detaillierung und Umsetzung des eingeschlagenen Weges sowie des aufgezeigten Zielmodells mit einer Familienhilfe Liechtenstein gemäss dargelegter Meilensteinplanung.
- Entscheid zur Entlastung der Gemeinden gemäss Unteroption b. («Auf Vermögen > CHF 59 pro Einwohner», siehe ergänzender Foliensatz, Seite 9), wobei es den Gemeinden überlassen bleibt, letztlich einen jeweils kleineren Betrag geltend zu machen. Ziel soll es sein, im ersten Jahr nach der Reorganisation die Gegenverrechnungen abzuschliessen.
- Beschluss zur Subventionierung nach dem Einwohnerschlüssel, wobei auf ein Modell hinzuwirken ist, das für die Subventionierung die erbrachten Leistungen zur Grundlage hat.
- Aktive Unterstützung in der weiteren Kommunikation, insbesondere gegenüber den jeweiligen Vereinen.

Im Gemeinderat wird festgestellt, dass aufgrund des Zusammenschlusses nicht mit Kosteneinsparungen zu rechnen ist, da das Angebot ausgebaut und die Zahl der Pflegebedürftigen zunimmt.

Zur Bemerkung im Gemeinderat, dass beim Zusammenschluss der Familienhilfen allenfalls weniger Spenden eingehen könnten, wird mitgeteilt, dass sich diese Befürchtung beim Zusammenschluss der Familienhilfen im Sarganserland nicht bewahrheitet habe.

Ein Gemeinderat weist noch darauf hin, dass durch die Zentralisierung der Familienhilfe der persönliche Kontakt bei der Anmeldung und Vermittlung des Pflegepersonals und der Helferinnen etwas verloren gehe.

Beschluss

Dem obigen Antrag betreffend Reorganisation der liechtensteinischen Familienhilfen (Zusammenschluss) wird zugestimmt. (einstimmig)

279. Bewilligung des Kooperationsbeitrags an Liechtenstein Marketing

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Das neue Standortförderungsgesetz, mit dem sich der Triesenberger Gemeinderat im Frühjahr 2011 beschäftigt hatte, wurde am 20. Oktober 2011 in Kraft gesetzt. Die in diesem Gesetz verankerte Anstalt öffentlichen Rechts "Liechtenstein Marketing" ist als Nachfolgeorganisation von "Liechtenstein Tourismus" für die Vermarktung Liechtensteins als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination verantwortlich und hat auf 1. Januar 2012 ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Es dauert noch einige Zeit, bis die geplanten Stellen besetzt sind und Liechtenstein Marketing seine Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann.

Gleichzeitig ist im vergangenen Jahr der Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Triesenberg und Liechtenstein Tourismus ausgelaufen, in dem sich die Gemeinde Triesenberg verpflichtete, für zusätzliche Marketingmassnahmen von Liechtenstein Tourismus für das Berggebiet in den Jahren 2007 bis 2011 einen jährlichen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 100 000.– zu bezahlen.

Die Gemeinde ihrerseits hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den neuen Gegebenheiten im Tourismusbereich auseinandersetzt und Vorschläge für den Gemeinderat erarbeiten soll, wie die Organisation des Tourismusbereichs in Triesenberg und die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, dem Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus, der Gemeinde und Liechtenstein Marketing zukünftig aussehen soll.

Wie erwähnt sind die neuen Strukturen noch im Aufbau begriffen. Die Arbeitsgruppe hat zwar grundlegende Strukturen ausgearbeitet, ist aber aktuell damit beschäftigt in Zusammenarbeit mit Liechtenstein Marketing Wirtschaftszahlen für den Tourismusbereich zu erheben. Die mit allen involvierten Organisationen abgestimmten Vorschläge werden voraussichtlich noch dieses Jahr dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Um während der Übergangsphase das Tourismus-Dienstleistungsangebot, wie beispielsweise Tourismusbüro in Malbun, Schulplauschangebot usw., für die Gäste in Triesenberg, Steg und Malbun in der Wintersaison 2011/2012 und in der Sommersaison 2012 wie gewohnt gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen den Kooperationsbeitrag der Gemeinde als Übergangslösung für 2012 auf CHF 50 000.– zu reduzieren. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Martin Meyer in seiner Funktion als Leiter des Ressorts Wirtschaft und Vorsteher Hubert Sele befürworten diese Übergangslösung. Der entsprechende Betrag ist im Budget der Gemeinde für 2012 vorgesehen.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge den Kooperationsbeitrag der Gemeinde Triesenberg für 2012 in der Höhe von CHF 50 000.– bewilligen.

Beschluss

Als Kooperationsbeitrag der Gemeinde Triesenberg an Liechtenstein Marketing für 2012 wird ein Betrag von CHF 50 000.– bewilligt. (einstimmig)

280. Sanierung/Umbau Restaurant Schneeflucht: Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung

Der Gemeinderat der Gemeinde Triesenberg hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 in der Sache betreffend Umbau und Sanierung des Restaurant Schneeflucht, auf der Parzelle Nr. 409 in Malbun (Baurechnehmerin Bergbahnen Malbun AG, Postfach 4054, 9497 Triesenberg / Baurechtgeberin Gemeinde Triesenberg) wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft, gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117) entschieden:

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache der Gemeinde Triesenberg mit der Regierung laut Artikel 13, Absatz 1 und 2 NSchG für die Bewilligung des Eingriffs aus:

Sachverhalt

1. Der Umbau und die Sanierung des Restaurant Schneeflucht auf der Triesenberger Parzelle Nr. 409 in Malbun stellt gemäss Art. 12. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Standort liegt im Gebiet der Alpe Turna sowie in der engeren Schutzzone S2 der Quelfassung der Gemeinde Vaduz im Gebiet "Schneeflucht", Malbun.

2. Der Gemeinderat von Triesenberg hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2012 beschlossen, den Bergbahnen Malbun AG das Baurechtsgrundstück Parzelle Nr. 409 in der Schneeflucht mit 1'024 m² Fläche zur Verfügung zu stellen und darauf ein selbständiges Baurecht für den Umbau und den Betrieb des Restaurants bis zum Jahr 2058 einzuräumen.
3. Gemäss der Verordnung zum Schutz der Quellfassung der Gemeinde Vaduz im Gebiet "Schneeflucht", Malbun (LGBl. 1994 Nr. 3) bedarf die Ausnahmegewilligung (Art. 33) vom allgemeinen Bauverbot in der Schutzzone 2 (Art. 19) der Bewilligung der Regierung im Einvernehmen mit der Gemeinde Vaduz.
4. Mit dem Umbau und der Sanierung kann das Skisport-Angebot speziell für Anfänger erhalten und verbessert werden. Das Erscheinungsbild wird nur wenig verändert. Naturwerte werden nicht zerstört oder beeinträchtigt. Die Standortgebundenheit und der Bedürfnisnachweis sind damit aufgezeigt.
5. Die Regierung erteilt im Einvernehmen mit der Gemeinde Vaduz die Ausnahmegewilligung gemäss der Verordnung zum Schutz der Quellfassung der Gemeinde Vaduz im Gebiet "Schneeflucht", Malbun, für den Umbau und die Sanierung des Restaurant Schneeflucht und spricht sich gemäss Beschluss vom ??? 2012 (RA 2012/???) im Sinne der Rücksprache der Gemeinde Triesenberg mit der Regierung laut Art. 13 Abs. 1 und 2 NSchG für die Bewilligung des Eingriffs aus.
6. In seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 hat sich auch der Gemeinderat von Triesenberg, wie eingangs erwähnt, für die Genehmigung des Eingriffs im Sinne der Rücksprache der Gemeinde Triesenberg mit der Regierung laut Artikel 13, Absatz 1 und 2 NSchG entschieden.

Entscheidungsgründe

Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Vorliegen der Ausnahmegewilligung gemäss Verordnung zum Schutz der Quellfassung "Schneeflucht", Malbun, ist Voraussetzung für die Begründung des übergeordneten Bedürfnisses bei der Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Eingriffe können nur bewilligt werden, wenn das übergeordnete Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen nicht überwiegen.
2. Die Beurteilung durch das Amt für Wald, Natur und Landschaft (AWNL) ergibt, dass durch den Eingriff keine wesentlichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft entstehen und somit die Interessensabwägung zu Gunsten des Eingriffs ausfällt.
3. Das Amt für Umweltschutz (AFU) wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die gewässerschutztechnischen Auflagen betreffend die Abwasserbeseitigung und die Parkplatzentwässerung verfügen.
4. Durch den Umbau und die Sanierung des Restaurants in der Schneeflucht wird das Erscheinungsbild nur wenig verändert. Naturwerte werden nicht zerstört oder beeinträchtigt. Der Bedürfnisnachweis ist erbracht und die Standortgebundenheit nachgewiesen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob es zutreffe, dass vom Gewässerschutzamt die Sanierung des Parkplatzes gefordert werde. Der Vorsteher bejaht dies. Das entsprechende Schreiben sei aber noch nicht eingegangen. Wer die Kosten für den neuen Belag übernehme, hänge seiner Ansicht nach davon ab, wer später die Parkgebühren einkassiere.

Im Gemeinderat wird festgestellt, dass gemäss Verkehrsrichtplan der Parkplatz bei der Schneefucht nur als Winterparkplatz bezeichnet sei und somit bei einer zusätzlichen Nutzung im Sommer der Verkehrsrichtplan angepasst werden müsse. Der Vorsteher bestätigt dies und kündigt eine Überprüfung des Verkehrsrichtplans an.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich unter dem Vorbehalt, dass die Regierung wie oben angenommen auch beschlossen hat, gemäss Entscheidungsentwurf für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus. (einstimmig)

281. Benennung der Fusswegverbindung zwischen der Schlossstrasse und der Bühelstrasse

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Begründung/Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung für die Wohnüberbauung Halda-Bühel wurde mit der Bauherrschaft ausgehandelt, dass auf der Parzelle Nr. 4339 ein öffentliches Fusswegrecht ausgeschieden wird. Die Fusswegverbindung zwischen der Schlossstrasse und der Bühelstrasse ist nun realisiert.

Da der Fussweg der Allgemeinheit zur Verfügung steht, soll er einen Namen erhalten. Die Bau- und Raumplanungskommission der Gemeinde, welche seinerzeit die Erstellung des Fussweges angeregt hatte, befasste sich in der Sitzung vom 23. Mai 2012 mit der Namensgebung. Sie erachtet unter Berücksichtigung der Strassenbenennungen und der Flurnamenkarte für diese Strassenverbindung den Namen "Bühelgasse" als passend.

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge beschliessen, die Fusswegverbindung zwischen der Schloss- und der Bühelstrasse mit "Bühelgasse" zu benennen und dieselbe entsprechend zu beschildern.

Beschluss

Die Fusswegverbindung zwischen der Schloss- und der Bühelstrasse wird mit "Bühelgasse" benannt. Auf eine Beschilderung soll wie bei anderen Gassen verzichtet werden. (einstimmig)

282. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU betreffend die überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 4. April 2012

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der Rat hat am 8. März 2010 die Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE¹, UEAPME², CEEP³ und EGB⁴ geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG erlassen.

Bereits die Richtlinie 96/34/EG hatte das Ziel, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern. Nach einer gemeinsamen Bewertung der Vorgänger-Richtlinie kamen die Sozialpartner zum Schluss, dass bestimmte Aspekte angepasst und überarbeitet werden müssen, damit die angestrebten Ziele noch besser erreicht werden können. Neu wird insbesondere die Mindestdauer des Elternurlaubs von drei auf vier Monate erhöht und wird vorgesehen, dass bei Rückkehr aus dem Elternurlaub eine Änderung der Arbeitszeiten für eine bestimmte Dauer beantragt werden kann (wenn auch kein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht). In weiten Teilen bleiben die Bestimmungen der Vorgänger-Richtlinie aber unverändert erhalten. So wird beispielweise weiterhin von einem vergüteten Elternurlaub abgesehen, bleibt die Unübertragbarkeit des Elternurlaubs von einem auf den anderen Elternteil die Regel, und wird weiterhin der Situation von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer flexiblen Ausgestaltung des Elternurlaubs eingeräumt.

Die durch die Richtlinie 2010/18/EU eingeführten Neuerungen sollen durch Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Arbeitsvertragsrecht) umgesetzt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Erhöhung der Mindestdauer des Elternurlaubs von drei auf vier Monate aus. Auch soll im Gesetz nicht vorgesehen werden, dass bei Rückkehr aus dem Elternurlaub eine Änderung der Arbeitszeiten für eine bestimmte Dauer beantragt werden kann. Vor allem für Kleinbetriebe würden diese grosszügigeren Regelungen organisatorisch und finanziell ein grosses Problem darstellen. (einstimmig)

283. Anstellung von zwei Mitarbeitern im Werkdienst

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Personalkommission

Begründung/Sachverhalt

Bei der Werkdienstgruppe der Gemeinde wurden verschiedene personelle Abgänge nicht ersetzt, sodass diese derzeit unterbesetzt ist. Der Gemeinderat hat deshalb am 20. März 2012 beschlossen, zwei Stellen "Mitarbeiter Werkdienst" zur Bewerbung auszuschreiben. Es wurden folgende Anforderungen gestellt:

Eine abgeschlossene bauhandwerkliche Berufslehre oder mehrjährige praktische Erfahrung im Baubereich, ein breit gefächertes handwerkliches Wissen und Können, Erfahrung im Umgang mit Maschinen sowie der Besitz des Führerscheins (Kategorie D1E) bilden das fachliche Rüstzeug. Ebenso wichtig wie die fachlichen Voraussetzungen sind Ihre Motivation, körperliche Fitness und Teamfähigkeit. Idealalter: 40 – 50 Jahre

Auf die gemeindeinterne Ausschreibung sind 29 Bewerbungen fristgerecht eingegangen

Beschluss

Die schriftliche Abstimmung ergibt folgendes:
Fidel Beck wird mit 11 und Harald Eberle mit 6 Stimmen als Mitarbeiter Werkdienst angestellt.

Triesenberg, 18. Juni 2012

Hubert Sele
Vorsteher

Maria Sele
Protokoll